



Waterpolitie


Wassersportführer 2012

Was haben deutsche Wassersportler bei der Einreise
in die Niederlande zu beachten



«waakzaam en dienstbaar»



A scenic view of a Dutch watermill and a boat on a canal. The watermill is a large, dark green structure with a wooden roof and four lattice-like sails. It is situated on a concrete pier next to a canal. A small boat with a white cabin and a dark hull is docked at the pier. The water is calm, reflecting the sky and the mill. In the background, another watermill is visible on the left. The sky is a clear, bright blue. The overall scene is peaceful and picturesque, typical of a Dutch water town.

Jeder Wassersportler weiß, dass es auf dem Wasser andere Traditionen, Absprachen, Regeln und Gesetze gibt als auf dem Land. Fahren birgt nun mal andere Risiken und Gefahren. Die niederländische und deutsche Wasserschutzpolizei bietet ihnen in diesem Wassersportführer Informationen und Tipps, die helfen, ihren Aufenthalt auf und am Wasser so sicher wie möglich zu machen.

Inhaltsverzeichnis

Wasserschutzpolizei	3	Umweltschutz	20
Zollvorschriften	4	Abfallentsorgung	20
Führerschein	5	Antifoulingfarbe	20
Schiffsattest	6	Naturschutzgebiete und Reservate	21
Mindestalter	6	Diebstahlsicherungen	22
Versicherung	6	Allgemeine Verhaltenshinweise	22
Verkehrsordnung	6	Winterlager	22
Alkohol	9	Surfbretter	23
Berufsschiffahrt	10	Außerborder	23
Kennzeichnung für Sportboote	10	Mech. Sicherungen	23
Ausrüstung	11	Elektr. Sicherungen	24
Höchstgeschwindigkeiten	13	Feuer an Bord	24
Wasserskilaufen	13	Brandursachen	24
Wassermotorräder	14	Gasanlagen	25
Signalpistolen	14	Elektrische Anlagen	25
Funkgeräte (u.a. Marifoon)	15	Tankanlagen/Tanken	25
Angeln	17	Offenes Feuer	26
Wetterberichte	18	Notfälle	26
UKW-Funk (Marifon)	18	Besondere Hinweise bei Feuer	26
Mittelwellenfrequenz	19	Havarie	26
Telefon	19	Verhalten nach dem Kentern	27
Nautische Warnnachrichten	19	Mann über Bord	27
		Wichtige Hinweise	28

Wasserschutzpolizei

Eine Aufgabe der niederländischen Polizei ist es, für die Sicherheit und das Wohlbefinden derer zu sorgen, die ihre Freizeit und Erholung im, am oder auf dem Wasser suchen. Die örtliche Polizei nimmt einen Teil dieser Aufgaben wahr. Daneben gibt es in den Niederlanden eine spezielle Wasserschutzpolizei. Die Wasserschutzpolizei ist vornehmlich auf dem Gebiet der Berufsschifffahrt tätig, kümmert sich jedoch auch um die Belange der Freizeitschifffahrt. Auch an der Küste ist die Wasserschutzpolizei im Einsatz.

Die **Polizeiboote** auf den Binnengewässern sind auf UKW-Kanal **10** zu erreichen.

Sie können die **Wasserschutzpolizei** auch telefonisch erreichen über die Rufnummer **0900 8844**.

Die **Küstenwachzentrale** in Den Helder ist auf UKW-Kanal **16** und Mittelwellenfrequenz 2182 kHz zu erreichen. Anrufe unter der Rufnummer **09 000 111**.

Für das **IJsselmeergebiet** ist der "centrale meldpost IJsselmeer" in Lelystad auf UKW-Kanal **1** zu erreichen.

Die landesweite **Notrufnummer** ist **112**. Anrufe unter dieser Nummer, durch Mobiltelefon, gehen bei der Leitzentrale in Driebergen ein. Von dort werden Polizei, Feuerwehr oder Krankenwagen alarmiert.



Zollvorschriften

Deutsche Wassersportfahrzeuge müssen sich bei der Einreise in die Niederlande nicht mehr melden. Nur Boote, die über die Nordsee (EU-Außengrenze) einreisen, müssen sich beim Einreisezollamt melden. Das vorübergehende Einführen der Boote (12 Monate) ist nicht mehr erforderlich. Boote, die nach dem 1.1.1985 geliefert oder erworben wurden und für die bisher keine Mehrwertsteuer entrichtet worden ist, müssen nachversteuert werden. Es ist für Wassersportfahrzeuge verboten, roten Diesel zu tanken. Haben sie z.B. in Belgien roten Diesel getankt, müssen sie die betreffende Rechnung mitführen. Für allgemeine Informationen über Zollangelegenheiten können sie das Zoll-Info-Telefon anrufen, aus Deutschland unter der Nummer 00 31 45 5743031, in den Niederlanden unter der Nummer 0800 0143. Personen benötigen einen Personalausweis oder Reisepaß. Für die Boote ist ein internationaler Bootsschein oder ein anderer Eigentumsnachweis mit ausgewiesener Mehrwertsteuer oder Nachweis durch Zoll-Einheitspapier EG 112/ED 32 zu empfehlen.

Führerschein

Mit dem Inkrafttreten des neuen Binnenschiffahrtgesetzes am 1. Juli 2009 gibt es in den Niederlanden drei Arten Bootführerscheine. Neben dem kleinen und dem großen Bootführerschein, klein bzw. groot vaarbewijs, gibt es nun auch den eingeschränkten großen Bootführerschein, beperkt groot vaarbewijs. Bestimmend für die Art Bootführerschein ist die Bootslänge. Und darüber hinaus gibt es von diesen drei Arten Bootführerscheine jeweils zwei Versionen. Die leichte Version, I oder B, ist nur gültig auf Kanälen, Flüssen und Seen, während die schwere Version, II oder A, für alle Wasserstraßen gilt, also einschließlich Wester- und Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard.

Es handelt sich bei dieser neuen Einteilung nicht um eine Ausweitung der Bootführerscheinpflcht, sondern um dessen Neuordnung.

In der neuen Ordnung brauchen Sie für Sportboote den folgenden Führerschein:

- für motorisierte Sportboote mit einer Länge unter 15 m und einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h: den kleinen Bootführerschein, klein vaarbewijs;
- für Sportboote mit einer Länge von 15 m bis 25 m: ebenfalls den kleinen Bootführerschein, klein vaarbewijs;
- für Sportboote mit einer Länge von 25 m bis 40 m: den eingeschränkten großen Bootführerschein, beperkt groot vaarbewijs;
- für Sportboote mit einer Länge über 40 m: den großen Bootführerschein, groot vaarbewijs.

Der Sportbootführerschein-Binnen, ausgestellt nach dem 1.1.1989, und das Sportschifferzeugnis in den Niederlanden für das Fahren mit einem Sportboot mit einer Länge von weniger als 25 Meter auf den Binnenschiffahrtstraßen anerkannt. Ausnahmen: Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard.

Der Sportbootführerschein-See, ausgestellt nach dem 1.1.1974, und das Sportpatent werden in den Niederlanden für das Fahren mit einem Sportboot mit einer Länge von weniger als 25 Meter für die Fahrt mit einem Sportboot auf allen Gewässern, einschließlich Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard, anerkannt. Schifferpatent, Grosses und Kleines Patent (Rhein) sind Deutsche Äquivalente für das Groot Vaarbewijs und das Beperkt Groot Vaarbewijs.

Schiffsattest

Seit den 1. juli 2009 sind in den Niederlanden Fahrzeuge zulassungspflichtig, die 20 m oder länger sind oder wenn das Produkt aus ihrer Länge, Breite und Tiefgang 100 m³ oder mehr beträgt.

Mindestalter

Die Person am Ruder eines schnellen Motorbootes muß mindestens 18 Jahre alt sein. Für alle anderen Fahrzeuge muß man mindestens 16 Jahre alt sein.

Ausnahme:

- Bei offenen Motorbooten, die kürzer sind als 7 Meter und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km pro Stunde nicht überschreiten muß man mindestens 12 Jahre alt sein.
- Segelboote, die kürzer sind als 7 Meter, und Ruderboote erfordern kein Mindestalter.

Versicherung

Es wird empfohlen, eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung abzuschließen. Für schnelle Motorboote wird auf verschiedene Gewässern eine Haftpflichtversicherung verlangt.

Verkehrsordnung

Gesetzliche Grundlage für das Befahren von Rhein, Waal, Lek und Pannerdensch Kanal ist die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und, wenn es schnelle Motorboote und Surfer betrifft, auch das Binnenvaartpolitie-reglement. Auf der Westerschelde gilt das Scheepvaartreglement Westerschelde. Auf den anderen Binnengewässern gilt das Binnenvaartpolitie-reglement (BPR). Auf der Nordsee und außerhalb der Wattenmeerinseln, sowie in der Emsmündung und Dollard gilt die Internationale Seestraßen-Verordnung (Kollisionsverhütungsregeln KVR). Zusätzlich gilt für die Emsmündung und Dollard das Scheepvaartreglement Eemsmonding. Innerhalb eines Streifens von 1000m vor der Küste kann die örtliche Behörde zusätzliche Vorschriften z.B. in Bezug auf Geschwindigkeit und Ausrüstung von schnellen Motorbooten vorschreiben. Auf der mit Belgien

gemeinsamen Maas gilt das Scheepvaartreglement Gemeenschappelijke Maas.

Achtung!

Die Hauptregel auf den Binnengewässern ist die „SteuerbordSeite-Regel“. Wenn ein Schiff, unabhängig von der Größe, beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die SteuerbordSeite hält, hat es Vorfahrt vor dem anderen Fahrzeug. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, gilt „Kleinfahrzeuge weichen Großfahrzeugen“.

Zu beachten ist:

- dass Großfahrzeuge in der Bergfahrt beim Begegnen die blaue Tafel auch für Sportfahrzeuge ziehen müssen. Das Sportfahrzeug muss reagieren.
- dass Passagierschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Metern Grossfahrzeuge sind, sie zeigen das mit einem gelben Zeichen in der Form eines Karo (z.B. die Braune Flotte).
- dass Schlepper unter 20 Metern Länge nur Großfahrzeuge sind, wenn sie tatsächlich schleppen.
- die Bedeutung des Verbotsszeichens „A. 1 a“: nur für Kleinfahrzeuge ohne Motor befahrbar, z.B. Ruderboot und Segelboot ohne Motor.
- das Schwimmen in der Nähe von Brücken, Schleusen, Häfen (und deren Einfahrten), Fahrrinnen, Fähren und Liegeplätzen verboten.
- das Kite-Surfen im Prinzip verboten. Die zuständigen Behörden können Wasserstraßen zuweisen auf denen dieses Verbot nicht gilt.

Es gibt zusätzliche Vorschriften für Kleinfahrzeuge auf den von der Berufsschiffahrt stark befahrenen Wasserstraßen. Die Hauptregeln besagen, dass Kleinfahrzeuge so weit wie möglich an der Steuerbord-Seite des Fahrwassers fahren sollen, ausgenommen auf der Gelderschen IJssel, Boven-Merwede, Neder-Rijn und Pannerdensch Kanaal (Anlage 15a, BPR). Das Befahren der Strecken mit Segelbooten, die nicht über einen Hilfsmotor verfügen, mit dem eine Geschwindigkeit von 6 km pro Stunde erreicht werden kann und das Aufkreuzen auf diesen Strecken ist verboten. Auf dem Prinses Margrietkanaal in Friesland ist zwischen den Kilometern 51,8 (Wartena) und 77,7 (Jeltesloot) für Segelfahrzeuge das Aufkreuzen untersagt. Das Surfen ist auf diesen Strecken, sowie den in Anlage 16 BPR

genannten Strecken generell verboten. Fahren sie auch auf der von Seeschiffen stark befahrenen Westerschelde so weit wie möglich rechts oder außerhalb des Fahrwassers und achten sie auf eine stets gute Rundumsicht. Führen haben auf den Gewässern des Binnenvaartpolitie-reglements Vorfahrt gegenüber Kleinfahrzeugen.

Das Tafelzeichen „B. 11“ weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, auf Fahrzeugen mit Sprechfunkanlage, diese auf Empfang zu schalten und an der geführten Kommunikation teilzunehmen. Auf den Seeschiffahrtstraßen, z.B. Nieuwe Waterweg oder zwischen der Nordsee und einem Hafen im Wattenmeer und in den Seehäfen müssen Sportboote, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang geschaltet haben und, wenn die Notwendigkeit besteht, an der geführten Kommunikation teilnehmen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die auf der Nordsee innerhalb der 12-Meilen Zone fahren und sich im Anlaufgebiet eines niederländischen Seehafens, z.B. Rotterdam, IJmuiden und der Scheldemündung, befinden.



Radar: Auf den wichtigsten Gewässern, wie Rhein, Waal, Lek, dem Amsterdam-Rijnkanaal, Geldersche IJssel, den Gewässern in Südholland, Zeeland und auf den Seeschiffahrtstraßen ist bei Fahrt mit geringer Sicht der Gebrauch von Radar Pflicht. Ohne Radar muß man einen sicheren Liegeplatz suchen.

Die Verkehrsvorschriften der befahrenen Wasserstraßen müssen an Bord mitgeführt werden. Das gilt nicht für kleine, offene Boote. Man kann sich jedes Reglement einzeln kaufen oder den "Almanak voor Watertoerisme, Teil 1 erwerben Im "Almanak" sind alle Reglemente enthalten.

Herausgeber: ANWB, Postbus 93200, 2509 BA Den Haag

Telefon: + 00 31: (0) 70 3147147

Die deutsche Textfassung des Binnenvaartpolitiereglementes können sie bekommen bei Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, 47119 Duisburg-Ruhrort, Dammstrasse 15-17

Alkohol

Wenn man über Alkohol im Verkehr spricht, wird meist nur an den Straßenverkehr gedacht. Aber auch auf dem Wasser gelten Alkoholvorschriften. Zu oft wird noch das Risiko unterschätzt, einen Unfall zu verursachen, weil man zuviel Alkohol getrunken hat. Auch in der Sportschiffahrt, besonders bei schnellen Booten, ist eine hohe Reaktionsicherheit und -geschwindigkeit von großer Bedeutung. Wenn man an Bord kommt, wird dem Inhalt des Bordkühlschranks oft mehr Beachtung geschenkt als der Sicherheitsausrüstung. Die Verkehrsvorschriften für die Binnenschiffahrt enthalten seit kurzem umfangreiche Alkoholvorschriften. Danach ist es Schiffsführern verboten ein Schiff zu führen, wenn sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke in der sicheren Führung des Fahrzeugs beeinträchtigt sind. **NEU! Seit den 24 juli 2010 gilt auf alle niederländischen Binnengewässern ein Fahrzeugführer mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille als fahruntüchtig.** Wer mit einem höheren Wert fährt, verstößt gegen geltendes Recht. Der Begriff "Schiffsführung" ist dabei weiter auszulegen als die bloße Bestimmung von Kurs und Geschwindigkeit des Schiffes. Es werden nämlich alle verkehrsrechtlichen Verantwortlichkeiten eingeschlossen, die die Führung eines Schiffes

betreffen. Auch sonstigen Personen an Bord der Schiffe ist es verboten, unter Alkoholeinfluß den Kurs und die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs zu bestimmen. Der Schiffsführer darf dies weder anordnen noch zulassen.

Achtung!

Achtung! Die Verweigerung eines Atemtests wird mit einer Geldstrafe von 100 Euro geahndet. Hat die Polizei aber Hinweise auf Alkoholgenuss, z.B. blutunterlaufene Augen, verlangt sie eine 'Atemanalyse'. Wird diese vom Schiffsführer verweigert, wird er gerichtlich verurteilt.

Berufsschiffahrt

Sorgen sie dafür, daß sie für die Berufsschiffahrt gut sichtbar sind.

- Vermeiden sie es, in den sogenannten "toten Winkel" eines Großfahrzeuges zu fahren.
- Setzen sie den Mast und führen sie daran eine Flagge.
- Halten sie permanent rundum Ausschau, vor allem auch nach hinten.
- Sorgen sie dafür, daß sie rundherum gute Sicht haben

Kennzeichnung für Sportboote

Großfahrzeuge (> 20 m) müssen gekennzeichnet sein mit:

- Namen des Bootes an beiden Vorderseiten oder am Heck.
- Heimathafen an beiden Seiten oder am Heck. Die Kennzeichen müssen in mindestens 20 cm hohen Buchstaben, dunkel auf hellem Grund oder hell auf dunklem Grund sein. Kleinfahrzeuge (< 20 m) müssen gekennzeichnet sein mit:
- Namen des Bootes an der Außenseite in Buchstaben, dunkel auf hellem Grund oder hell auf dunklem Grund.
- Bei schnellen Motorbooten genügt die Registriernummer.
- Name des Eigentümers und dessen Anschrift gut sichtbar innen oder außen am Boot.
- Ausnahme: Ruderboote und Segelboote kürzer als 7 Meter.

Schnelle Motorboote:

Ein kleines Motorboot (Länge unter 20 Meter), das schneller als 20 km pro Stunde fahren kann, ist ein "schnelles Motorboot". Schnelle Motorboote

müssen in den Niederlanden zusätzlich gekennzeichnet sein. Ab 1. April 1997 ist die zusätzliche niederländische Registriernummer für schnelle Motorboote, die sogenannte Y-Nummer, keine Pflicht mehr für deutsche Sportboote. Die amtlichen und amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen werden in den Niederlanden anerkannt wenn sie den deutschen Vorschriften über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen entsprechen.

Achtung!

**Die Kennzeichnung muß an beiden Seiten angebracht sein.
Nur am Heck genügt nicht.**

Schnelle Motorboote, die einen Liegeplatz in den Niederlanden haben, haben die Wahl zwischen der Y-Nummer und der deutschen Kennzeichnung. Die Y-Nummer kann man bei der Post beantragen. Wenn sie die Y-Nummer nicht mehr benutzen, schicken sie ihre Anmeldebescheinigung mit einem Vermerk an folgende Adresse:

Rijksdienst voor het Wegverkeer, Abteilung: snelle motorbootregistratie, Postbus 30000, 9640 RA Veendam

Achtung!

Anmeldebescheinigungen, die vor dem 1. März 1995 ausgestellt wurden, sind nicht mehr gültig. Bei der Post können sie gegen Bezahlung einen neuen Schein holen. Die Registriernummer bleibt dieselbe.

Ausrüstung

Ausrüstung für alle Sportboote Vorgeschieden sind:

- Ein Signalthorn, zugelassene Navigationsbeleuchtung, Notsignale (rote Flagge, rotes Licht).
- Fahrzeuge vor Anker müssen am Tage einen schwarzen Ball und bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen. Auf einigen Gewässern ist bei geringer Sicht, in Fahrt oder vor Anker, ein Radarreflektor vorgeschrieben. Dies trifft auf den Seeschiffahrtstraßen, den Seehäfen, z.B. bei Rotterdam, Amsterdam, Delfzijl und den Gewässern in Südholland und Zeeland zu (Anlage 15 unter b BPR). Auf der Westerschelde und in den Anlaufgebieten der niederländischen

Seehäfen der Nordsee ist der Radarreflektor auch bei guter Sicht vorgeschrieben. Ein Segelfahrzeug unter Segeln, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel - Spitze nach unten - führen. Auf der Westerschelde müssen Sportfahrzeuge, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte des Westerscheldebereichs an Bord mitführen.

Für schnelle Motorboote sind zusätzlich vorgeschrieben:

- Ohnmachtsichere Rettungswesten für jeden Mitfahrenden. Diese Westen müssen gut und schnell greifbar sein. Steht der Schiffsführer am Ruder, muß er die Rettungsweste tragen.
- Das Boot muß mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop).

Achtung: nicht bei Lenkung in der Kajüte.

- Ein Feuerlöscher.
- Eine solide Lenkeinrichtung.
- Eine solide, geräuschkämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase.



Außerdem wird für alle Sportboote empfohlen:

- Ein Anker mit ausreichend langer Leine oder Kette, Rettungsring, "Erste Hilfe"-Ausrüstung, Paddel oder Riemen, Werkzeug, Handlampe, Rundfunkempfänger und weitere nautische Geräte.

Höchstgeschwindigkeiten

Im Allgemeinen ist es verboten, schneller als 20 km pro Stunde zu fahren. Die zuständige Behörde kann Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, auf denen dieses Verbot tagsüber nicht gilt oder andere Höchstgeschwindigkeiten, z.B. 9 km pro Stunde, gelten. Die Behörden haben nicht auf allen Wasserstraßen die Höchstgeschwindigkeit angegeben, Auskünfte erteilen die niederländische Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat und manchmal die Provinz- oder Gemeindebehörden. Angaben über zulässige Höchstgeschwindigkeiten finden sich im "Almanak voor Water-toerisme, Teil 2" vom ANWB.

Karte schnellfahrgebiete

<http://tinyurl.com/387n2bl>

Schnell fahren dürfen Sie nicht:

- Innerhalb 20 Metern vom Ufer.
- Innerhalb 50 Metern von einer Badeeinrichtung oder_Anlegestelle.
- In der Nähe von Wettfahrten, Regatten, Wasserspielen und so weiter.
- Bei einer Sicht von weniger als 500 Metern.
- In der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen liegen.
- In einem Hafen.
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Achtung!

Auf dem IJsselmeer dürfen sie innerhalb von 250 Metern vom Ufer und in dem mit Bojen markierten Fahrwasser nicht schnell fahren.

Jeder Bootsführer muß die Geschwindigkeit so einrichten, daß Wellenschlag und Sogwirkung keinen Schaden verursachen können.

Wasserskilaufen

Im Prinzip ist Wasserskilaufen verboten. Die zuständigen Behörden können Wasserstraßen kennzeichnen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, auf denen dieses Verbot tagsüber nicht gilt. Die Strecken sind mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert.

Achtung!

Beim Wasserskilaufen oder anderen Betätigungen, bei denen Personen hinter einem Wasserfahrzeug hergezogen werden, muß eine zweite, mindestens 15 Jahre alte Person als Ausguck mitfahren.

Wassermotorräder (Wasserjets, Jetski etc.)

Wassermotorräder sind laut gesetzlicher Definition "schnelle Motorboote". Im Prinzip dürfen Wassermotorräder dort schnell fahren wo die zuständige Behörde es schnellen Motorbooten erlaubt, schneller zu fahren als 20 km/h. Die zuständige Behörde kann aber auch Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, die für Wassermotorräder freigegeben ("E. 22", "A. 19") oder durch gelbe Bojen markiert sind. Am besten erkundigt man sich vor Ort. Auskünfte erteilen die Dienststellen der Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat, Gemeindebehörden und auch örtliche Wassersportvereine oder Yachtclubs. Siehe für mehr Informationen die Kapitel: "Führerschein", „Kennzeichnung für Sportboote“, „Ausrüstung“ und "Höchstgeschwindigkeiten".

Signalpistolen

Signalpistolen werden in den Niederlanden als Schußwaffe bezeichnet. Der Erwerb, die Aufbewahrung, die Verwendung und die Beförderung sind genehmigungspflichtig. Einfuhr ohne Genehmigung ist grundsätzlich verboten. Eine Einfuhrgenehmigung für Signalpistolen können sie beantragen bei:

Belastingdienst/Douane,

Centrale dienst voor in/uitvoer,
Postbus 30003, 9700 RD Groningen
Tel. 0031 50 5232600
Fax 0031 50 5232138

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Waffe, eine Kopie von Pass oder Personalausweis und eine Kopie der Waffenbesitzkarte beizufügen.

Achtung!

Der europäische Waffenpass alleine ist nicht ausreichend.

Ausnahme: Eine Person ab 16 Jahren darf eine "Signalpistole" an Bord haben, wenn diese:

- Ein Kaliber kleiner als 18.2 mm (Kaliber 12) hat.
- Nur für Notsignalmunition geeignet ist.
- Aus Kunststoff oder Leichtmetall gefertigt ist.
- Nicht die Form einer Pistole oder eines Revolvers hat.
- Die Postleitzahl und Hausnummer eingraviert haben.

Diese Signalpistole ist nicht genehmigungspflichtig und darf verpackt auch vom Boot nach Hause und zurück transportiert werden. Deutsche, die ein seetüchtiges Boot mit einem ständigen Liegeplatz in den Niederlanden haben, können bei der dortigen Gemeindebehörde eine Genehmigung für eine Signalpistole, die nicht die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, beantragen. Mit dieser Genehmigung darf die Pistole - verpackt - auch von Deutschland nach den Niederlanden und zurück, außerhalb des Bootes transportiert werden.

Funkgeräte

Es dürfen nur postalisch zugelassene Sprechfunkanlagen (Marifoon) benützt werden. Ab Februar 2008 ist in den Niederlanden die Funkgenehmigung abgeschafft. Das Sprechfunkzeugnis bleibt aber Pflicht. Deutsche Wassersportler, die mit einem Boot mit Sprechfunkanlage die Niederlande besuchen, müssen die deutsche Genehmigung vorweisen können. Seit 1996 müssen Sprechfunkanlagen mit "ATIS" (Automatic Transmitter Identification System) ausgerüstet sein. ATIS macht es möglich, den Sender bei Benützung des

Gerätes zu identifizieren. "Seefunkanlagen" sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Sofern Kleinfahrzeuge eine Seefunkanlage besitzen, kann diese bei Fahrten in den Niederlanden an Bord bleiben, sofern die deutsche Genehmigung mitgeführt wird. Diese Geräte dürfen weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden. Die Benützung von tragbaren Sprechfunk-Geräten an Bord von Sportbooten auf den niederländischen Gewässern ist erlaubt. Für die Benützung gelten die gleichen Bedingungen wie bei fest eingebauten Anlagen, also: Sprechfunkzeugnis, ATIS usw. Auf den niederländischen Gewässern ist es nicht vorgeschrieben, dass Kleinfahrzeuge mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Man darf aber mit Radar - bei guter und geringer Sicht - nur fahren, wenn man eine Sprechfunkanlage, selbstverständlich mit ATIS, an Bord hat.

Achtung!

Fahrzeuge, deren Länge mehr als 20 m beträgt, müssen auf den Verbindungen Rotterdam-Deutschland und Amsterdam-Antwerpen zwei Sprechfunkanlagen an Bord haben. Am 1. Februar 1999 trat für die Berufsseeschifffahrt das neue Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) in Kraft. Das hat auch Folgen für die Sportschifffahrt. Formell sollte dann entlang der niederländischen Küste, auf dem Wattenmeer, dem IJsselmeer und den Gewässern in Südholland und Zeeland durch die Küstenwache in Den Helder der Kanal 16 nicht mehr abgehört werden. Mit GMDSS soll die automatische Alarmierung dann über Kanal 70 stattfinden. Nur die Abwicklung des Seenot- und Sicherheitsfunkverkehrs findet dann auf Kanal 16 statt. Das Ministerium für "Verkeer en Waterstaat" hat aber beschlossen, dass auf den obengenannten Gewässern der Kanal 16 auf unbestimmte Zeit weiterhin durch die Küstenwache abgehört werden soll. Notrufe können also weiterhin auf Kanal 16 gesendet werden. Nautischer Funkverkehr oder sozialer Schiff-Schiffverkehr auf Kanal 16 ist aber verboten. Für nautischen Funkverkehr ist Kanal 13 vorgesehen und für sozialen Schiff-Schiffverkehr Kanal 77.

CB-Funkgeräte mit der Prüfnummer CEPT-PR 27 D oder PR 27 D FM dürfen eingeführt und benutzt werden. Im Allgemeinen kann man sagen, daß in Deutschland zugelassene UKW-Geräte auch in den Niederlanden benützt

werden dürfen. Deutsche Sportboote mit ständigem Liegeplatz in den Niederlanden können auch mit einer niederländischen Funkanlage ausgerüstet werden. Diese Geräte unterliegen dem niederländischen Genehmigungsverfahren, die Abrechnung erfolgt über die Telecom.

Weitere Informationen bekommt man bei:

Agentschap telecom afd. vergunningen en toelatingen
Postbus 450, 9700 AL Groningen
Telefon: 00 31 505877444
www.agentschaptelecom.nl



Angeln

Am 1. Januar 2007 ist das bisher in den Niederlanden für das Sportangeln in Binnengewässern erforderliche Dokument "Sportvisakte" ungültig geworden. Heute brauchen sie zum Angeln in einem bestimmten Gewässer eine schriftliche Erlaubnis des Besitzers der Fischereirechte des Gewässers. Diese schriftliche Erlaubnis **kann** die Form des neuen Angeldokuments "VISPAS" haben.

Was ist das Dokument Vispas?

Es handelt sich dabei um ein Dokument mit ihren Angaben und den Angaben des Angelvereins, dem sie beigetreten sind. Zum Angeldokument

erhalten sie ein Heft mit einem Verzeichnis der Gewässer, in denen sie angeln dürfen. Auch finden sie dort die Vorschriften, die für das Angeln gelten, etwa welche Köderarten erlaubt sind und Ähnliches mehr. Der Verein, dem sie beigetreten sind, ist in der Regel dem Nationalverband Sportvisserij Nederland angeschlossen. Durch ihre Mitgliedschaft im Verein sind sie gleichzeitig Mitglied des Nationalverbands und sie haben das Recht, auch an vielen anderen Orten zu angeln. Es gibt aber in den Niederlanden auch Fischgewässer, die Privatbesitz sind oder einem Verein gehören, der dem Nationalverband nicht angeschlossen ist. Wenn sie in solchen Gewässern angeln, müssen sie die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der Fischereirechte für das betreffende Gewässer vorzeigen können. Darüber hinaus gibt es Gewässer, wo man mit dem Dokument "Kleine Vispas" angeln kann. Dieses Dokument können sie beispielsweise im Postamt erhalten. Das Dokument berechtigt sie, in den Gewässern zu angeln, die im Heft "Wateren Kleine Vispas" aufgeführt sind. Sie dürfen in solchen Gewässern nur mit einer einzelnen Angelrute unter Verwendung bestimmter Köderarten angeln. Jugendliche unter 14 Jahren mit einer einzelnen Angelrute und den erlaubten Köderarten dürfen ohne schriftliche Erlaubnis oder Angeldokument angeln, wenn sie von einer Person mit den erforderlichen Dokumenten für das betreffende Gewässer begleitet werden.

Ausnahmen:

- In den Küstengewässern, z.B. Wattenmeer, Dollard, Nieuwe Waterweg, Oosterschelde und Westerschelde, ist Angeln mit höchstens zwei Angeln ohne schriftliche Erlaubnis gestattet.
- Auf der Nordsee werden keine Papiere verlangt.

Achtung!

Vom 1. April bis und mit dem letzten Samstag im Monat Mai (im IJsselmeer bis und mit dem 1. Juli) darf nicht mit folgenden Ködern gefischt werden:

- **Würmer, Fischteile, Schlachtprodukte, alle Kunstköder (ausgenommen Kunstfliegen kleiner als 2,5 cm) und tote Fische. Seit 1997 dürfen lebende Fische nicht mehr als Köder benützt werden.**

Weitere Informationen können sie über folgende Internetadresse abrufen: www.vispas.nl

Wetterberichte

UKW-Funk (Marifoon)

Die Küstenwache Den Helder gibt Vorhersagen für die Küstengewässer und das IJsselmeer auf den Kanälen 23 und 83 zu folgenden Zeiten: 08.05, 13.05, 19.05 und 23.05 Uhr.

Der "Centrale meldpost IJsselmeer" in Lelystad gibt den Wetterbericht für das IJsselmeer auf UKW-Kanal 1 zu folgenden Zeiten: 00.15, 01.15, 02.15...23.15 Uhr.

Sturmwarnungen werden nach Ankündigung auf Kanal 16 und DSC Kanal 70 auf den Kanälen 23 und 83 gesendet. Danach zu folgenden Zeiten: 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33 und 23.33 Uhr UTC (= Koordinierte Weltzeit) bis sie aufgehoben wird.

Mittelwellenfrequenz

Die Küstenwache Den Helder sendet täglich Wetterberichte für die Nordsee um 09.40 und 21.40 UTC (= Koordinierte Weltzeit) auf der Frequenz 3673 kHz.

Sturmwarnungen werden nach Ankündigung auf DSC 2187.5 kHz auf 3673 kHz gesendet. Danach folgen die Meldungen um 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33 und 23.33 Uhr UTC (= Koordinierte Weltzeit).

Telefon (nur in den Niederlanden)

Wetterbericht für IJsselmeer, Wattenmeer, Friesische Seen, Randmeere usw.
Tel. 0900 9337.

Nautische Warnnachrichten und Sturmwarnungen

Direkt nach Empfang sendet die Küstenwache über UKW nach Ankündigung auf Kanal 16 und DSC Kanal 70 Warnnachrichten auf den Kanälen 23 und 83. Auf der Mittelwellenfrequenz 3673 kHz nach Ankündigung auf DSC 2187.5 kHz. Danach werden die Nachrichten über UKW gesendet um 03.33, 07.33, 11.33, 15.33, 19.33 und 23.33 Uhr UTC. Auf der Mittelwellenfrequenz nur eine Wiederholung ohne Ankündigung.

Umweltschutz

Die Umwelt zu schützen und zu bewahren ist auch Aufgabe der Sportschifffahrt.

Abfallentsorgung

- Abfall sammeln, an Bord angefallener Abfall gehört nicht über Bord.
- Das Ufer darf keine Müllkippe werden, in jedem Hafen stehen Müllcontainer.
- Chemietoiletten an Land in die dafür vorgesehenen Behältnisse entleeren.
- Batterien, Medikamente und Farbreste sind Sondermüll und als solcher entsprechend separat zu entsorgen.
- Altöl an Altölsammelstellen abgeben, jeder Ölhändler muß bei Neukauf von Öl das Altöl zurücknehmen.
- Achten sie auf umweltverträgliche Putzmittel bei der Bootswäsche. Produkte mit dem "Blauen Engel" sind in der Bundesrepublik ein Garant für Umweltverträglichkeit, in den Niederlanden erhalten sie auf Anfrage entsprechende Produkte.
- Bilgenwasser nicht nach außenbords lenzen.

Ab 1. Januar 2009 ist das Überbordpumpen von Toilettenwasser für Sportboote verboten. Wichtig zu wissen ist, dass das Verbot derzeit nicht die Verpflichtung beinhaltet, das Boot mit einem Fäkalientank auszurüsten. Dies ist Ihre persönliche Entscheidung

Antifoulingfarbe

- Bei Verwendung von Antifoulingfarbe auf umweltverträgliche Produkte achten.
- Nur in den Niederlanden zugelassene Antifoulingfarbe darf in den Niederlanden verwendet werden.
- Reinigung des Unterwasserschiffes bei Winterlager oder Überholungsarbeiten sollten nur unter Beachtung der Vorschriften über die Sondermüllentsorgung erfolgen.
- Der Gebrauch von kupferhaltiger 'Antifoulingfarbe' ist seit dem Jahr 2002 verboten.



Naturschutzgebiete und Reservate

- Respektieren sie entsprechende Gebiete und beachten sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur.
- Besonders Uferbereiche mit Riet- und Schilfgürteln, die zum Aufenthalt einladen, sollte jeder Sportbootfahrer schützen.
- Rietgebiete nicht betreten, kein Picknick, kein Feuer.
- Schwimmen und Angeln unterlassen.
- Keinen Abfall und kein Altöl in diese Gebiete schütten.
- Langsam fahren. Sog- und Wellenschlag vermeiden.

Diebstahlsicherungen

Allgemeine Verhaltenshinweise

Vorbeugung beginnt beim Kauf eines Bootes, achten sie auf den Eigentumsnachweis von Boot und Ausrüstung. Bootssicherung beginnt bereits bei der Absicherung von Liegeplatz, Stellplatz und Trailer.

- Behandeln sie ihr Boot wie ihre Wohnung.
- Sichern sie ihr Boot.
- Verschließen sie ihr Boot auch bei kurzzeitiger Abwesenheit.
- Schalten sie die Alarmanlage ein.
- Lassen sie keine Wertgegenstände im Blickfeld des Diebes liegen, ziehen sie keine Gardinen vor die Fenster, damit der Dieb freien Blick in das leere Boot hat.
- Bewahren sie, wenn überhaupt, Wertgegenstände an Bord nur in einem fest_installierten Kleinsafe auf.
- Kennzeichnen sie Boot und Ausrüstungsgegenstände individuell und unauslöschlich.
- Fotografieren sie Boot und Ausrüstungsgegenstände.
- Tragen sie Boot- und Gerätenummern in einen Bootspaß „Bootregistrar-kaart“ ein.
- Wenn sie einsame Liegeplätze aufsuchen, lassen sie ihr Boot nicht unbeaufsichtigt liegen.
- In fremden Häfen und Marinas nach Anmeldung beim Hafenmeister sich auch bei den Stegnachbarn vorstellen.
- Hafenmeister und Stegnachbarn Kenntnis davon geben, wenn ihr Boot unbeaufsichtigt im Hafen verbleibt.

Winterlager

- Boot leerräumen.
- Boot und Trailer gegen unbefugten Abtransport sichern.
- Sehen sie regelmäßig nach ihrem Eigentum, wenn etwas passiert ist, können sofort Maßnahmen ergriffen werden.

Surfbretter

- Auch Surfbretter und Surfartikel kennzeichnen und Daten im Bootspaß notieren.
- Nichts unbeaufsichtigt liegen lassen.
- Bei längerer Abwesenheit Surfbrett an einem fest installierten Gegenstand anketten.

Außenbordmotoren

Kleine Außenborder sind sehr beliebt bei Dieben. Sichern sie ihre Außenborder mit einem Außenborderschloß. Es gibt Abdeckschlösser, die beide Knebelschrauben sichern und Modelle, bei denen eine spezielle Knebel-schraube angebracht wird.

Individuelle Kennzeichnung erleichtert die Fahndung.

Jeder Diebstahl sollte sofort bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden!

Mechanische Sicherungen

Schützen sie ihr Boot durch mechanische Sicherungen an:

- Schiebeluken
- Einstiegsbereich
- Fenstern
- Dachluken
- Backskisten
- Ruderanlage, Zündschloß, Batterie Hauptschalter, auch eine Zünd- und/oder Treibstoffsperre kann montiert werden.

Achten sie bei der Verwendung von mechanischen Sicherungsmöglichkeiten auf:

- Eine Verstärkung der Eingangsbereiche.
- Verwendung von Sicherheitsschlössern.
- Schneidsichere Schlösser und Beschläge.

Elektronische Sicherungen

(Wenn Bestimmungen vor Ort den Gebrauch eines optisch-akustischen Alarms zulassen).

- Schiebeluken
- Einstiegsbereich
- Fenster
- Dachluken
- Ruderanlage
- Maschinenanlage
- Nautische Geräte

Eine Alarmanlage kann einen Einbruch nicht verhindern. Sie ist aber in der Lage einen Einbruch zu melden (Warnung an die Umgebung) und einen Einbrecher abzuschrecken (Akustikalarm). Auskünfte über weitere Sicherungsmöglichkeiten erhalten Sie bei den polizeilichen Beratungsstellen Ihres Landes.



Feuer an Bord

Feuer, die Gefahr für Mensch und Boot! Schützen sie sich und ihr Boot vor dieser Gefahr.

Brandursachen können sein:

- Mangelhafte Installation von Gas- und elektrischen Anlagen.
- Fehlerhaftes Verhalten im Umgang mit offenem Feuer.
- Unsachgemäßes Verhalten beim Tanken.

Verringern sie diese Gefahren!

Gasanlagen

- Fachmännisch installieren lassen, mit Züandsicherung.
- Absperrventil.
- Nur geprüftes und zugelassenes Zubehör, Verbraucher und Gasflaschen verwenden, Schläuche nur dort verwenden, wo sie zugelassen sind.
- Überprüfung der Anlage auf Dichtigkeit durch Fachbetriebe alle zwei Jahre.
- Beschädigte Teile sofort erneuern lassen.
- Gasflaschen mit Entlüftung nach außenbord sicher installieren, nach innen gasdichter Abschluß.

Elektrische Anlagen

- Installation fachmännisch ausführen lassen.
- Leitungsquerschnitte und Isolation beachten.
- Verbraucher absichern.
- Haupt- und FI-Schalter installieren.
- Batterie(n) sicher befestigen und gegen Kurzschluß sichern.
- Vorsicht bei Ladevorgang (Knallgasbildung).
- Ladekabel auf die richtigen Pole klemmen.
- 12/24 V und 220 V getrennt verlegen und deutlich kennzeichnen.

Beachten sie nationale Verordnungen und Richtlinien für den Einbau von Gas- und elektrischen Anlagen.

Tankanlagen / Tanken

- Boot sicher festmachen.
- Tanken nur unter Aufsicht und in ruhigem Wasser.
- Nicht rauchen, bzw. kein offenes Feuer verwenden.
- Nur kraftstoffbeständige Tanks benutzen.
- Auf Tankbelüftung, Erdung, Absperrventil und Überlauf nach außenbord achten.
- Leitungen auf richtiges Verlegen und Dichtigkeit prüfen.
- Transportable Tanks an Land auffüllen und an Bord richtig festzurren.
- Vorsichtig tanken, passende Tankfüllstutzen bzw. Trichter verwenden, niemals randvoll tanken, Überlauf ins Wasser und in die Bilge vermeiden.
- Vor dem Starten Bilge und Maschinenraum lüften (Explosionsgefahr).
- Vergaser von Außenbordmotoren vor dem Hochklappen des Motors leerfahren.

Offenes Feuer

- Besondere Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer
- Keine Kerze neben brennbarem Material anzünden oder stehen lassen.
- Koch- und Heizgeräte mit offener Flamme nie unbeaufsichtigt lassen.
- Überhitzung von Heizungen vermeiden.
- Rauchen sie nie in der Koje!
- Vorsicht im Umgang mit feuergefährlichen Stoffen.

Hinweis

Ölgetränkte Putzlappen dürfen nur in Blechdosen oder feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden, da sie zur Selbstentzündung neigen.

Notfälle

Bei Gefahr und in Notfällen ist jedermann verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten oder herbeizurufen.

Notsituationen können sich ergeben durch:

- Feuer
- Havarie
- Kentern
- Mann über Bord

In allen Fällen Ruhe bewahren! Schnelles und gezieltes Handeln ist besser als Hektik und unüberlegte Reaktionen.

Zusatz bei Feuer

- Brände zu verhüten ist besser, als sie zu bekämpfen!
- Jedes, auch das kleinste Feuer sofort und energisch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln löschen.
- Sauerstoffzufuhr unterbinden.
- Gas- und Brennstoffzufuhr schließen.
- Auf schnelle Zugriffsmöglichkeit und entsprechende Kapazität der Feuerlöscher achten.
- Halonlöscher sind nicht mehr zugelassen und die Benützung ist strafbar.

Havarie

- Sofort feststellen, ob Personenschäden vorliegen, entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten.
- Eventuell Notsignale geben oder Notruf absetzen.
- Andere auf die Notsituation aufmerksam machen.
- Schwimmwesten anziehen, andere Rettungsmittel bereit halten.
- Hilfe anfordern.
- Bei Schiffsuntergang nach Möglichkeit die Untergangsstelle kennzeichnen.
- Behörden benachrichtigen.

Erleichtern sie den Helfern die Arbeit, indem sie genaue Angaben machen über

- die Anzahl der verletzten Personen,
- die Art und den Umfang des Schadens,
- die erbetene Hilfeleistung,
- die genaue Unfall-Position.

Verhalten nach dem Kentern

- Beim Boot bleiben.
- Nach Besatzungsmitgliedern Ausschau halten.
- Unnötigen Kräfteverschleiß vermeiden (Gefahr der Unterkühlung).
- Hilfe leisten.
- Hilfe herbeirufen und Aufmerksamkeit erregen.
- Notsignale geben.

Mann über Bord

- Schraube auskuppeln - Verletzungsgefahr!
- Rettungsmittel zuwerfen.
- Sofort Beobachter einteilen.
- Bergemanöver einleiten.
- Position feststellen.
- Andere Verkehrsteilnehmer auf die Situation aufmerksam machen.
- Über Funk einen Dringlichkeitsanruf absetzen.

Wichtige Hinweise

Viele Gefahren lassen sich bei „guter Seemannschaft“ vermeiden.

Planen und überdenken Sie ihre Reise umsichtig.

- Überprüfen sie vor Fahrtantritt ihr Fahrzeug auf Funktionsfähigkeit und entsprechende Ausrüstung.
- Machen sie sich bei der Übernahme eines fremden Fahrzeugs (z.B. Charter), vor Fahrtantritt mit ihm vertraut.
- Weisen sie die Besatzung in die wichtigsten Funktionen ein.
- Sorgen sie stets für freien Blick nach allen Seiten.
- Achten sie auch auf den hinter ihnen befindlichen Verkehr.
- Kreuzen sie NIE den Bug eines anderen Fahrzeuges.
- Holen sie vor Fahrtantritt den Wetterbericht ein.
- Achten sie unbedingt auf Starkwind- und Sturmwarnungen.
- Lassen sie Kinder und Nichtschwimmer an Bord IMMER eine Schwimmweste tragen.
- Beachten sie immer die jeweiligen nationalen Bestimmungen und Empfehlungen.
- Der Gebrauch der Sicherheitsausrüstungen und Notsignale sollte nicht erst im Ernstfall geübt werden.
- Nie Alkohol am Ruder.
- Wenn in einem Notfall die Rettungsdienste um Hilfe gebeten wurden und diese nicht mehr erforderlich ist, teilen sie dies den zuständigen Stellen umgehend mit.

Jeder an Bord kann plötzlich und unerwartet in die Situation versetzt werden, an Bord alleine verantwortlich zu sein. Machen sie sich deshalb soweit möglich auch als Gast an Bord rechtzeitig mit der Schiffsführung vertraut.




Telefonieren:

Die niederländische Wasserschutzpolizei ist unter den folgenden Rufnummern zu erreichen:

In den Niederlanden: 0900-8844

Von Deutschland nach den Niederlanden: 0031-343578844

Notrufe 112



Diese Broschüre sowie einige weitere Informationsschriften lassen sich auch über folgende Internetadresse abrufen:
www.wasserschutzpolizei-nrw.de/wfuehrer.html

Wünschen Sie weitere Informationen oder benötigen Sie weitere Exemplare, wenden Sie sich an:

**Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
-ZKK-
Moerser Str. 217-219
47198 Duisburg
Tel. 0049-203-2803040
Fax 0049-203-2803049**

Sowie jede andere Dienststelle der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen oder an die niederländische Wasserschutzpolizei:

**Waterpolitie
Postbus 867, 3300 AW Dordrecht**

Ausgabe Januar 2012 Eine gemeinsame Ausgabe der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen und der niederländischen Wasserschutzpolizei